

Satzung

der Ortsgemeinde Hettenrodt über die Erhebung von Friedhofsgebühren

vom 12. März 2009

Der Gemeinderat von **Hettenrodt** hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und seiner Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

§ 2 - Kosten für

I. Gräber

a) Normalgrab	153,00 €
b) Kindergrab (bis 5 Jahre)	100,00 €
c) Familiengrab (2 Grabstellen)	350,00 €
d) Urnengrab	128,00 €
e) Mehrfachbelegung eines Grabes mit Urnen bei Zweifach und Dreifachbelegung	128,00 €
f) Rasengrab mit Urnenbelegung	500,00 €
g) Rasengrab für Erdbestattung	950,00 €
(Gebühren für f) und g) beinhalten die Leistungen der Ortsgemeinde gemäß § 16 der Friedhofssatzung)	

II. Grabaushub

a) Normalgrab/Erstbelegung Familiengrab	409,00 €
b) Kindergrab	256,00 €
c) Urnengrab	153,00 €
d) Zweitbelegung Familiengrab	511,00 €

III. Leichenhallengebühren

Benutzung und Reinigung der Leichenhalle	77,00 €
--	---------

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------------|
| a) Verlängerung der Nutzungsrechte an Familiengräbern
je Jahr 1/30 von 350,00 € ; | 11,67 € |
| b) Beseitigung von Grabstätten einschl. der Entsorgung
der Grabeinfassungen / - Stein | |
- Die der Ortsgemeinde tatsächlich entstehenden Kosten sind zu erstatten.**

§ 3 - Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 4 - Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 - Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22. August 2001 mit ihrer Änderungssatzung vom 08.04.2008 außer Kraft.

Hettenrodt, den 12. März 2009

**(Hans-Gerd Ruppenthal)
Ortsbürgermeister**

(DS)